Nachhaltigkeitspolicy

Erklärung der Kreissparkasse Ravensburg zur hauseigenen Vermögensverwaltung

Erstmalige Veröffentlichung: 10. März 2021
4. Aktualisierung vom 1. April 2025

Information gemäß Art. 3. Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Inhalt

1	**Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen in der hauseigenen Vermögensverwaltung**	**3**
1.1	**Verbindliche Elemente der ESG-Anlagestrategie in unseren Hüllenfonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen**	**4**
1.1.1	Ausschlusskriterien (Negativ-Screening)	4
1.1.2	Einschlusskriterien (Positiv-Screening)	6
1.2	**Einhaltung eines überdurchschnittlichen ESG-Portfolio-Scores**	**7**
1.3	**Qualitative Maßnahmen zur Sicherstellung einer ESG-Strategie konformen Umsetzung des Anlageportfolios**	**7**
2	**Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik**	**7**
3	**Änderungshistorie**	**8**

1 Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen in der hauseigenen Vermögensverwaltung

Als ein regional verwurzeltes Kreditinstitut mit öffentlichem Auftrag gehört für die Kreissparkasse Ravensburg verantwortungsvolles Investieren, auch unter Berücksichtigung hoher Nachhaltigkeitsansprüche, innerhalb unserer hauseigenen Vermögensverwaltung zum Selbstverständnis.

Wir beziehen Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess unserer hauseigenen Vermögensverwaltung ein. Unter einem Nachhaltigkeitsrisiko verstehen wir ein Ereignis, oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition innerhalb der Portfolios unserer Kundinnen und Kunden haben könnte.

In allen unserer Vermögensverwaltungsfondshüllen berücksichtigen wir in Kooperation mit der Deka Vermögensmanagement GmbH, Niederlassung Luxemburg, (im Nachfolgenden „Kapitalverwaltungsgesellschaft“ genannt) die Principles for Responsible Investing (PRI). Die von den Vereinten Nationen unterstützte Investoreninitiative gibt sechs Prinzipien für verantwortliches Investment vor, die das Verständnis von Nachhaltigkeit und die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Investitionsprozess bei Unterzeichnern der PRI fördern sollen. Das Nachhaltigkeitsverständnis umfasst dabei finanzmarktrelevante Umwelt-, Sozial- und Unternehmens- bzw. Staatsführungsthemen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat diese Richtlinien bereits 2012 unterzeichnet und verpflichtet sich seither freiwillig zur Einhaltung der PRI-Vorgaben.

In allen unserer Vermögensverwaltungsfondshüllen werden in Kooperation mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft Unternehmen ausgeschlossen, die kontroverse Waffen produzieren. Ebenfalls werden Spekulationen in Grundnahrungsmitteln ausgeschlossen.

In unseren Vermögensverwaltungsfondshüllen mit Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsmerkmalen werden mindestens 80% des Netto-Fondsvermögens nach der nachfolgend beschriebenen ESG-Strategie verwaltet. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die nachfolgend beschriebene ESG-Strategie auch auf das gesamte Netto-Fondsvermögen (ausgenommen sind Derivate) Anwendung findet.

Die ESG-Strategie sieht vor, dass im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses die Auswahl von Wertpapieren, Geldmarktinsturmenten sowie Zielfonds nach ESG-Kriterien erfolgt.

Im Rahmen der ESG-Strategie kommen in der ersten Stufe des Investmentprozesses Mindestausschlüsse zum Einsatz (sog. Negativ-Screening), die das Anlageuniversum des Fonds eingrenzen.

In der zweiten Stufe des Investmentprozesses der ESG-Strategie erfolgt eine Analyse und Bewertung der Unternehmen und/oder Staaten anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken (sog. Positiv-Screening). Dieses Positiv-Screening erfolgt auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, einem proprietären ESG-Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Rating von Research- bzw. Ratingagenturen (u.a. MSCI ESG Research LLC).

Bei Bankguthaben besteht die ESG-Strategie darin, dass für Tages- und Termingeldanlagen die Auswahl der Kreditinstitute nach der zuvor beschriebenen ESG-Strategie erfolgt.

1.1 Verbindliche Elemente der ESG-Anlagestrategie in unseren Hüllenfonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen

Mindestens 80% des Wertes unserer vermögensverwaltenden Hüllenfonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen müssen nach einer ESG-Strategie verwaltet werden.

Dabei werden die Vermögensgegenstände im Rahmen eines mehrstufigen Investmentprozesses nach ökologischen (Environment – „E“), sozialen (Social – „S“) und die verantwortungsvolle Unternehmens- bzw. Staatsführung (Governancne – „G“) betreffenden Kriterien (sog. ESG-Kriterien) bewertet und ausgewählt.

1.1.1 Ausschlusskriterien (Negativ-Screening)

Die ESG-Strategie sieht für Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile vor, dass in der ersten Stufe des Investmentprozesses die nachfolgend genannten Ausschlusskriterien zum Einsatz kommen (sog. Negativ-Screening):

1.1.1.1 Ausschlusskriterien für Direktinvestments (Titel)

Ausgeschlossen werden Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (nachfolgend gemeinsam „Titel“) von Unternehmen, die

- an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, hierzu gehören Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen

(UN BVC und UN CWC) und nach UN-Waffenkonvention (UN CCW bestimmter konventioneller Waffen wie nicht entdeckbare Splitter, Brandwaffen, blindmachende Laserwaffen, oder

- nach Wertung der Kapitalverwaltungsgesellschaft gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact“ der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;
- am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind;
- Umsätze aus Aktivitäten im Zusammenhang mit Atom- und Handfeuerwaffen,
- 1 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb und/oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle,
- 10 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, dem Vertrieb und/oder der Veredelung von Erdöl,
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Exploration, der Förderung, der Herstellung und/oder dem Vertrieb von gasförmigen Brennstoffen,
- 50 % oder mehr ihrer Umsätze mit der Stromerzeugung mit einer THG-Emissionsintensität von mehr als 100 g CO2 e/kWh,
- Umsätze aus der unkonventionellen Förderung von Erdöl oder Erdgas (inklusive Fracking),
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Herstellung oder dem Vertrieb im Geschäftsfeld Rüstungsgüter,
- 5% oder mehr ihrer Umsätze aus der Energiegewinnung durch Kernspaltung (Atomenergie),
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Herstellung im Geschäftsfeld Alkohol,
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze im Geschäftsfeld Glücksspiel,
- 5 % oder mehr ihrer Umsätze im Geschäftsfeld Pornografie, oder
- 10 % oder mehr ihrer Umsätze aus der Verstromung von Kohle,

generieren.

Zudem werden in der ESG-Strategie Titel von Staaten ausgeschlossen, die

- nach dem Freedom-House-Index als „unfrei“ („not free“) eingestuft werden,
- nach dem Corruption-Perceptions-Index einen Score von weniger als 40 aufweisen,
- durch das Stockholm International Peace Research Institute (SIPRI) als Atommacht klassifiziert werden
- und/oder das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Biodiversitätskonvention) nicht unterzeichnet haben.

1.1.1.2 Ausschlusskriterien für Investmentanteile (Zielfonds)

Bei der Auswahl von Investmentanteilen (im folgenden Zielfonds) besteht die ESG-Strategie darin, dass diejenigen Zielfonds in das Anlageuniversum der ESG-Strategie aufgenommen werden, welche bezüglich ihrer Principal-Adverse-Impact-Kennzahlen (PAI-Kennzahlen) zu den besten 50 % aus ihrer Vergleichsgruppe gehören (sog. Best-in-Class-Ansatz).

Aus dem verbleibenden Anlageuniversum werden Zielfonds ausgeschlossen, die ein niedrigeres ESG-Rating als „BBB“ von MSCI ESG Research LLC oder ein vergleichbares ESG-Rating eines anderen Anbieters aufweisen.

Zusätzlich müssen bei Investitionen in Investmentanteile im Rahmen der ESG-Strategie die Fondsmanager oder die Kapitalverwaltungsgesellschaften, welche die Zielfonds verwalten, die PRI bei ihren Anlageentscheidungen zugrunde legen.

1.1.2 Einschlusskriterien (Positiv-Screening)

In der zweiten Stufe des Investmentprozesses der ESG-Strategie erfolgt eine Analyse und Bewertung der Unternehmen und Staaten anhand von ESG-Kriterien sowie unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitschancen und -risiken (sog. Positiv-Screening).

Dieses Positiv-Screening erfolgt auf Basis öffentlich verfügbarer Informationen, einem proprietären ESG-Research sowie unter Verwendung von Daten und ESG-Ratings von Research- bzw. Ratingagenturen. Im Rahmen der ESG- Strategie darf nur in Titel von Unternehmen und Staaten mit einem ESG-Rating von mindestens „B“ von MSCI ESG Research LLC investiert werden. Alternativ kann ein vergleichbares ESG-Rating eines anderen Anbieters herangezogen oder eine eigene Bewertung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft auf der Grundlage des Geschäftsmodells sowie potenzieller Kontroversen vorgenommen werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt zudem bei Anlageentscheidungen im Rahmen der ESG-Strategie die Prinzipien für verantwortliches Investieren (PRI) zugrunde.

Bei Bankguthaben besteht die ESG-Strategie darin, dass für Tages- und Termingeldanlagen die Auswahl der Kreditinstitute nach der zuvor beschrieben ESG-Strategie erfolgt.

1.2 Einhaltung eines überdurchschnittlichen ESG-Portfolio-Scores

Die hauseigene Vermögensverwaltung verpflichtet sich bei Vermögensverwaltungsmandaten mit Nachhaltigkeitsmerkmalen zur Einhaltung eines überdurchschnittlichen ESG-Portfolio-Scores.

Mithilfe der Daten unserer Nachhaltigkeitsagentur MSCI ESG Research LLC werden die Portfolios regelmäßig überprüft und mit einem Wert von 10,0 (am besten) bis 0,0 (am schlechtesten) bewertet. Derzeit definiert sich ein überdurchschnittliches Rating durch einen Wert von mindestens 5,0.

1.3 Qualitative Maßnahmen zur Sicherstellung der ESG-Strategie im Rahmen unserer Musterportfolien

Im Rahmen unseres Investmentprozesses und im Hinblick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken verwenden wir in Kooperation mit unseren Researchpartner Deka-Bank und Landesbank Baden-Württemberg die Einschätzung von Nachhaltigkeitsrisiken über die Nachhaltigkeitsagentur MSCI ESG Research LLC. Somit wird sichergestellt, dass die oben beschriebenen Strategien eingehalten werden.

Der Kontrollprozess findet regelmäßig statt. Bei jedem Investitionsvorgang unter dem Mantel der nachhaltigen Vermögensverwaltungsfondshüllen wird die Einhaltung nachhaltiger Investitionskriterien durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (regelmäßiges Positiv- und Negativ-Screening) überwacht und durch uns soweit wie möglich plausibilisiert.

Wir stellen ferner sicher, dass unsere Portfolioadvisor die jeweils von ihnen ausgewählten Finanzinstrumente umfassend kennen und beurteilen können. Aktuelle Produktkenntnisse, rechtliche und fachliche Grundlagen sowie aufsichtsrechtliche Entwicklungen werden durch ein qualifiziertes Schulungs- und Weiterbildungsangebot vermittelt.

2 Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Neben den vorangehend beschriebenen Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess steht auch die Vergütungspolitik der Kreissparkasse Ravensburg mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang.

Wir stellen im Rahmen unserer Vergütungspolitik von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die mit unserer Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert.

Es werden durch die Vergütungspolitik keine Anreize gesetzt, durch die ein Finanzinstrument in das verwalte Portfolio aufgenommen bzw. gehalten wird, welches nicht der Anlagestrategie des Vermögensverwaltungsmandats entspricht. Ferner richtet sich die Vergütungsstruktur nach Tarifvertrag, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf die Aufnahme von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken in das verwaltete Portfolio.

3 Änderungshistorie

Aktualisierung vom:	Vorgenommene Änderungen:
1. Aktualisierung vom 1. Januar 2023	• Änderung der Gesellschaftsbezeichnung „Deka-Investment GmbH“ in „Deka-Vermögensmanagement GmbH, Niederlassung Luxemburg“ • Redaktionelle Änderung in der Ziffer 1, dass die Einhaltung der PRI sowie der Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die kontroverse Waffen produzieren, sowie der Ausschluss von Spekulationen mit Grundnahrungsmitteln auf alle unserer Vermögensverwaltungshüllenfonds Anwendung findet. • Ergänzung um die Ziffer 1.3 „Einhaltung eines überdurchschnittlichen ESG-Portfolio-Scores“
2. Aktualisierung vom 1. Januar 2024	• Ergänzung in der Ziffer 1.1 um Auswahlkriterien für Zielfondsinvestitionen
3. Aktualisierung vom 11. November 2024	• Die Überprüfung der Nachhaltigkeitspolicy ergab keinen Änderungsbedarf.
4. Aktualisierung vom 1. April 2025	Anpassung im Abschnitt 1 der ESG-Strategie in Anlehnung an die Modifizierung des Deka-ESG-Premiumfilters 3.0 zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bedingungen. Im Besonderen wurden neben redaktionellen Änderungen folgende Aktualisierungen vorgenommen: • Erhöhung der ESG-Mindestquote von bisher 51% des fondsgebundenen Musterportfolios auf nun 80%. • Modifizierung des ESG-Filters, welcher für die Anlagestrategie unserer vermögensverwaltenden Hüllenfonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen maßgebend ist. • Aufnahme von zinstragenden Geschäften (Tages- und Termingelder), welche in die ESG-Quote einberechnet werden können.